

Änderungen im Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

Bisherige Verwaltungsübung betreffend Vorauszahlungen

Enthält ein Überweisungsbeleg für selbst zu berechnende Abgaben (insb USt, Lohnabgaben) keinen Verwendungszweck, erfolgt die Verbuchung auf dem Finanzamtskonto auf Saldo und führt zu einem Guthaben oder vermindert einen Rückstand. In der Folge kommt es aber wegen verspäteter Entrichtung dieser Abgaben zur Vorschreibung eines **Säumniszuschlages**, weil das Finanzamt mangels Verrechnungsweisung die Belastung dieser Abgaben nicht verbuchen konnte.

Der VwGH hat diese Rechtsfolge auch bei Telebanking (ELBA) bestätigt und stellte fest, dass die **Übermittlung eines im Wege des ELBA erstellten Beleges auf Gefahr des Absenders erfolgt und für das Einlangen bei der Behörde den Absender die Beweislast trifft**.

Vorauszahlungen (insb für Einkommen- und Körperschaftsteuer) wurden bisher auf dem Finanzamtskonto etwa ein Monat vor Fälligkeit belastet und entweder als Rückstand ausgewiesen oder minderten vorzeitig ein bestehendes Guthaben.

Neues Verfahren ab 15.02.2006

Ab dem 1. Quartal 2006 hat das Finanzamt für die Verrechnung der **Steuervorauszahlungen** ein **neues Verfahren** eingeführt: diese werden erst nach ihrer Fälligkeit auf dem Finanzamtskonto eingebucht. Bei termingerechter Zahlung ohne Verrechnungsweisung entsteht aber ein Guthabensaldo oder die Verminderung eines bestehenden Rückstandssaldos. Es gilt nämlich nach wie vor der **Grundsatz, dass ein Zahlungseingang immer zuerst die ältere Schuld tilgt**. Dadurch kann es bei Einbuchung der Vorauszahlung infolge fehlender Deckung mangels Verrechnungsweisung zu Säumnisfolgen kommen. Um das zu vermeiden, ist es erforderlich auch für **Vorauszahlungen** eine **Verrechnungsweisung** unter Angabe von Steuernummer, Zeitraum, Abgabenart und Betrag bekannt zu geben (bspw **E 07-09/06**).

Bei „**Finanzamtszahlung**“ mittels ELBA ist zusätzlich zur Verrechnungsweisung der Steuernummer noch die **2stellige Finanzamtsnummer** (bspw 68 für Graz-Stadt oder 69 für Graz-Umgebung) voranzustellen.

Die Saldierung der geleisteten Vorauszahlung erfolgt durch die nachfolgende Belastung, sodass ein bestehendes Guthaben nicht tangiert bzw nicht vorzeitig verbraucht wird. Dieses steht somit länger für die Verrechnung mit Selbstbemessungsabgaben, für Umbuchungen oder Überrechnungen zur Verfügung oder kann auch auf Antrag rückgezahlt werden.

Auf der **Benachrichtigung** des Finanzamtes betreffend die zu leistende Vorauszahlung sind der **aktuelle Kontostand** ausgewiesen, sowie die Termine und die Höhe der **jährlichen Quartalszahlungen**, wobei die **fett gedruckte**, die jeweils **fällige Zahlung** signalisiert.

Am besten ist es, den vorgedruckten P.S.K.-Erlagschein zu verwenden, da dieser alle erforderlichen Merkmale für die Verrechnungsweisung enthält. Bei Telebanking ist – wie oben erwähnt – darauf zu achten, dass alle Verrechnungsweisungsdaten dem Finanzamt (einschließlich Finanzamtsnummer) mitgeteilt werden. Was den **unregelmäßigen Versand** der Buchungsmittellungen betrifft – teilt das Finanzamt mit – so erfolgt dieser immer nur dann, wenn sich der **Saldo** auf dem Abgabekonto **ändert**.